

tem überwiegend zu sein. Ich erinnere, meine Herrn, nur an zwei Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, die auch in diesem Saale bei der Discussion über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend ausgesprochen und anerkannt worden sind, nämlich 1) „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten,“ welcher Grundsatz auch im Deputationsberichte angeführt und auch von den geehrten Rednern vor mir erwähnt worden ist. 2) Wer die Vortheile einer Sache genießen will, muß auch die damit verbundenen Lasten übernehmen. Diese beiden Grundsätze sind an sich selbst unbestreitbar, und ihre Anwendung auf die vorliegende Frage ergibt sich von selbst. Soll das Land in gewisser Beziehung, also hier hinsichtlich des Gewerbebetriebs, gleiche Rechte mit den Städten erlangen, so muß es auch in eben dieser Beziehung, gleiche Verpflichtungen mit denselben übernehmen. Ferner will das Land bisher noch nicht genossene Vortheile erlangen, so muß es auch die damit verbundenen Lasten tragen. Die Anerkennung dieser Grundsätze ist so tief in meinem Rechtsgefühl begründet, daß ich unumwunden erkläre, wie ich, so leid es mir auch thun würde, gegen das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande stimmen muß, wenn die Annahme der ersten Erläuterung zum Heimathsgesetze nicht erfolgen, oder, was ziemlich auf dasselbe hinauskommt, hinausgeschoben und vertagt werden sollte, weil ich nur in der Annahme dieser Erläuterung eine billige Ausgleichung der Opfer finden kann, welche die Städte nach dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande bringen sollen. Es springt dies um so mehr in die Augen, wenn man erwägt, daß die Städte Niemandem die Niederlassung und den Gewerbebetrieb in ihrem Bezirk verwehren können, während es dagegen auf dem Lande dem freien Ermessen der Obrigkeiten anheim gegeben ist, ob sie einen Handwerker aufnehmen wollen oder nicht. Auch lassen sich alle die Gründe, welche die Majorität der Deputation für ihre Meinung angeführt hat, durch Gegengründe widerlegen; und ich will dies jetzt versuchen, werde jedoch, um nicht weitläufig werden zu müssen, diese Gründe selbst, da sie gedruckt vor uns liegen, nicht wiederholen, sondern ihnen nur meine Gegengründe kürzlich entgegenstellen. Dem ersten Grunde also stelle ich entgegen, daß es sich bei der ersten Erläuterung zum Heimathsgesetze nicht um die Aufhebung des Princips dieses Gesetzes handelt, sondern nur um die Erweiterung einer in demselben angenommenen Ausnahme; dem zweiten daß die Anwendung einer im Gesetze einmal zugelassenen Ausnahme auf ganz analoge Fälle folgerichtig, und dem Geiste einer guten Gesetzgebung vollkommen entsprechend ist; dem dritten, daß, wenn sich auch die Nachtheile, die aus der 8. §. des Heimathsgesetzes für die Städte erwachsen, wegen der kurzen Dauer dieses Gesetzes noch nicht aus der Erfahrung nachweisen lassen, ob schon vorhin das Gegentheil behauptet worden ist, doch diese Nachtheile mehr als wahrscheinlich sind, und daß es einer guten Gesetzgebung obliegt, auch der Besorgniß künftiger Nachtheile zu begegnen und sie zu beseitigen; dem vierten, daß, wenn auch die Kinder der Dorfhandwerker, die auf dem Lande geboren werden, daselbst die Heimathszugehörigkeit

erlangen, doch die Handwerker selbst, wenn sie auch noch so lange ihre Gewerbe auf dem Lande betrieben haben, im Fall der Verarmung den Städten zur Last fallen, so lange es bei der bisherigen Bestimmung des Heimathsgesetzes verbleibt; dem fünften, daß die Gewinnung des Bürgerrechts nicht mit dem Einkauf in eine Armenversorgungsanstalt verglichen werden kann, sondern daß sie um anderer politischer Vortheile willen geschieht; dem sechsten, daß, da das Bürgerrecht eben politische Vortheile gewährt, die Wichtigkeit und Bedeutung desselben nicht verloren gehen wird, wenn auch die Heimathszugewinnung nicht mehr als Folge daran geknüpft ist; dem siebenten, daß durch die beabsichtigte Erläuterung keineswegs die Erreichung der Absicht des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande verhindert, sondern nur der übermäßigen, und vielleicht voreiligen Aufnahme von Dorfhandwerkern vorgebeugt, und die nöthige Vorsicht hierbei bewirkt werden soll. Dem achten, daß dieser Grund auf einer Verwechslung der Verhältnisse der Individuen, welche auf dem Lande aufgenommen werden, mit den Verhältnissen des Landes selbst zu beruhen scheint, indem es sich ja bei der fraglichen Erläuterung nicht um eine Verpflichtung der auf dem Lande aufgenommenen Handwerker, sondern vielmehr um eine Verpflichtung des Landes, welches sie aufgenommen hat, handelt. Dem neunten, daß allerdings in der Bestimmung der §. 8 des Heimathsgesetzes, insofern eine Ungleichheit zwischen Stadt und Land liegt, als in der Stadt Jeder, der ein Gewerbe betreibt, und zu diesem Behuf das Bürgerrecht erworben haben muß, nach fünf Jahren heimathszugehörig wird, während dagegen auf dem Lande Jemand zwanzig bis dreißig Jahre ein Gewerbe getrieben haben könnte, und doch nicht daselbst heimathszugehörig würde, und endlich dem zehnten, daß durch die Annahme des Erläuterungsgesetzes auch für die Oberlausitz die bisher zwischen den Städten und dem Lande unverkennbar stattgefundene Ungleichheit ausgeglichen, und dadurch die wohlthätige Absicht jenes Erläuterungsgesetzes erreicht werden werde. Ich schließe diese Darstellung meiner Ansichten mit der Bemerkung, daß die Annahme der ersten Erläuterung zum Heimathsgesetze, in Verbindung mit der Annahme des Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, mir eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu sein scheint.

Secretair Bürgermeister Ritter st ä d t: Da ich jetzt erst zum Worte gelange, so würde es unnöthig sein, wenn ich das, was ich mir früher zu sprechen vorgenommen hatte, jetzt noch äußern wollte, nachdem es bereits von andern Sprechern angeführt worden ist. Ich habe nur einen einfachen Grund anzuführen, warum auch ich mich dem Gutachten der Minorität der Deputation werde anschließen müssen. Es ist bei mir weniger der Grund, daß ich einen allzugroßen Nachtheil für die Städte fürchte — diese Furcht herrscht bei mir nicht vor — es ist vielmehr nur der Grund, daß ich es als eine nothwendige und gerechte Ausgleichung zwischen Stadt und Land betrachte, daß die Gesetzworlage angenommen werde. Wenn man dem Bürgerrechte, verbunden mit einem fünfjährigen Aufenthalte, die